



Amtsgericht Lüneburg
- Vormundschaftsgericht -
101 XIV 70 L

15.07.2009

B e s c h l u s s

In der Gefahrenabwehrsache

betreffend

Cecile Lecomte, geboren am
wohnhaf

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Karen Ullmann, - c/o Magsam -, Bergiusstr. 27, 22765 Hamburg

Beteiligte:

Polizeidirektion Lüneburg

- I. Die Anträge der Betroffenen werden zurückgewiesen.
- II. Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Geschäftswert: 3.000,00 €

Gründe:

I.

Die Betroffene ist eine amtsbekannte Kletteraktivistin, die kaum eine Gelegenheit ungenutzt lässt, um etwa gegen Baumfällungen und Castortransporte zu protestieren.

Sie wurde im Zusammenhang mit dem Castor-Transport 2008 am 06.11.2008 gegen 14:40 Uhr in Lüneburg zwecks Gefahrenabwehr in polizeilichen Gewahrsam genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt, der der Ingewahrsamnahme zugrunde lag, wird auf den Beschluss des LG Lüneburg vom 07.11.2008 (10 T 11/08), der dieser Entscheidung als Anlage beigefügt ist, Bezug genommen.

Der Polizeigewahrsam wurde zunächst bis zum 07.11.2008 im Gewahrsamstrakt der PI Lüneburg und sodann im Gewahrsamstrakt der PI Braunschweig vollzogen. Am 09.11.2008 hob das AG Lüneburg um 17:25 Uhr die Ingewahrsamnahme auf und ordnete die Freilassung der Betroffenen an. Nach Abwicklung der notwendigen Formalitäten wurde die Betroffene um 18:32 Uhr entlassen (Bl. 67 d.A.)

Die Betroffene betreibt nunmehr das Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nds. SOG auf nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme.

Die Anträge der Betroffenen ergeben sich aus den Schriftsätzen vom 08.11.2008 (Bl. 1 d.A.) und 07.07.2009 (Bl. 107 d.A.), auf die Bezug genommen wird.

Die Betroffene rügt, dass die Anordnung des Gewahrsams dem Grunde nach sowie der Vollzug des Gewahrsams nicht rechtmäßig gewesen sei und dass die Entlassung nicht unverzüglich erfolgte. Wegen der Einzelheiten der erhobenen Einwände wird auf den Schriftsätze vom 29.12.2008 (Bl. 15 ff. d.A.), 28.04.2009 (Bl. 76 ff.) und vom 07.07.2009 (Bl. 107 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben. Die Anträge sind aber allesamt unbegründet.

Eine weitere persönliche Anhörung der Betroffenen sowie Zeugenvernehmungen hielt das Gericht nach Lage der Akten für nicht erforderlich.

1. Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war dem Grunde nach rechtmäßig. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Polizei (den Gerichten) zur Beurteilung der Gefahrenprognose unrichtige Informationen vorgelegt hat.

Die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme ergibt sich aus den allseits bekannten Gründen des Beschlusses der LG Lüneburg vom 07.11.2008, die sich das Gericht zu eigen macht und auf die Bezug genommen wird. Der maßgebliche Beschluss des LG Lüneburg ist dieser Entscheidung als Anlage beigefügt.

2. Rechtmäßigkeit des Vollzuges des Gewahrsams

Auch der Vollzug des Gewahrsams war rechtmäßig. Er entsprach insbesondere den Vorschriften nach der Polizeigewahrsamsordnung.

a) Die Zelle

Die Ausstattung und Einrichtung der Gewahrsamszelle, auf die Fotos auf der Datendisk Bl. 71 wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen, war nicht zu beanstanden. Sie entsprach Nr. 15 der Polizeigewahrsamsordnung und war ausreichend belichtet. Die Empfehlungen des CTP interessieren hier ebenso wenig wie die Ansichten der BIBS anlässlich der Besichtigung des Gewahrsamsbereichs (Bl. 120 d.A.).

b) Die Fotos

Die in den Fluren der Gewahrsamsräumlichkeiten seiner Zeit angebrachten Fotos von gefesselten Personen mögen zwar geschmacklos gewesen sein, bewirken aber keinesfalls, dass der Gewahrsamsvollzug hierdurch (infolge vom Einschüchterung durch das auf den Fotos Dargestellte) rechtswidrig wird.

c) Das Telefonat mit der Verteidigerin

Der Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, mit ihrer Rechtsanwältin telefonischen Kontakt aufzunehmen. Damit ist § 20 Abs. 2 Nds. SOG genüge geleistet. Ob tatsächlich Polizeibedienstete während des Telefonats im gleichen Raum waren, ist unerheblich.

d) Die Nachtruhe

Ein Verstoß gegen den Anspruch auf ausreichende Nachtruhe (Nr. 12 Polizeigewahrsamsordnung) kann nicht festgestellt werden.

Es mag zwar sein, dass ein Lüfter auch zu nächtlicher Stunde Geräusche gemacht und der Betroffenen das Einschlafen erschwert hat. Rechtswidrig wurde der Gewahrsamsvollzug hierdurch nicht, zumal die Lautstärke angeblicher Geräusche hier nicht objektivierbar ist: Was für den Einen bereits laut ist, ist für den Anderen noch hinnehmbar. Auf persönliche Empfindlichkeiten braucht der Polizeigewahrsam aber keine Rücksicht nehmen.

Die Betroffene kann sich auch nicht beschweren, dass das Licht in der Zelle über Nacht eingeschaltet geblieben ist, denn diese Maßnahme hat sie sich selbst zuzuschreiben: Die Betroffene ist nämlich auf den ca. 190 cm hohen Schrank gestiegen und beharrte darauf, dort oben die Nacht zu verbringen. Während einer Kontrolle wurde die Betroffene letztmalig noch um 06:00 Uhr Morgens auf dem Schrank sitzend angetroffen. Die Beleuchtung war hier zum Schutze der Betroffenen erforderlich, denn nur so wurde ausreichend gewährleistet, dass sofort bemerkt werden wäre, falls die Betroffene versehentlich vom Schrank gefallen wäre. Hierbei hätte sie sich nicht unerheblich verletzen können. Die Betroffene mag sich einmal fragen, ob es ihr lieber gewesen wäre, wenn die Polizei sie gefesselt hätte, denn auch so hätte die Gefahr vor sturzbedingten Verletzungen gebannt werden können.

e) Der Aufenthalt im Freien

Ein Verstoß gegen Nr. 10 der Polizeigewahrsamsordnung kann nicht festgestellt werden. Hiernach ist Personen, die länger als 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden, die Möglichkeit zu geben sich täglich 45 Minuten im Freien aufzuhalten, wenn dies die personellen und räumlichen Voraussetzungen zulassen. Der Anspruch auf Aufenthalt steht damit unter dem Vorbehalt des organisatorisch und praktisch Möglichen.

Es versteht sich von selbst, dass der Anspruch durch die im Einzelfall notwendig werdenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam bzw. zur Gewährleistung des Zweckes der Freiheitsentziehung begrenzt wird (§ 20 Abs. 4 Satz 3 Nds. SOG).

Am 08.11.2009 wurde der Betroffenen von 14:20 Uhr - 15:02 die Gelegenheit gegeben, sich auf dem Gelände der Polizeiinspektion Braunschweig im Freien aufzuhalten. Die zwangsweise Verkürzung der ihr zustehenden 45 Minuten an frischer Luft im Freien um nur wenige Minuten (3 Minuten) ist unschädlich. Es kommt hier nicht darauf an, dass sie aufgefordert wurde, bereits um 14:50 Uhr in den Polizeigewahrsam zurückzukehren. Entscheidend ist, dass die Betroffene in Tat auch von 14:50 Uhr bis 15:02 Uhr im Freien verblieb und erst dann erfolgreich in den Gewahrsamstrakt zurückgetragen wurde, da sie freiwillig nicht folgen wollte.

Die lockere Fesselung an Handgelenk an eine Polizeivollzugsbeamtin war zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam bzw. zur Gewährleistung des Zweckes der Freiheitsentziehung erforderlich. Die Betroffene ist, worauf die Polizei zu Recht hinweist (und im übrigen auch die Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen betont - Bl. 17 d.A.), eine ausgezeichnete Kletterin, die zudem, was gerichtsbekannt ist, jede Möglichkeit nutzt, sich publikums- und pressewirksam in Szene zu setzen. Um die daher nicht fern liegende Möglichkeit zu unterbinden, dass die Betroffene während des Freigangs Bäume oder Gebäudeteile erklimmt und sich somit dem Zugriff der Polizeibeamten entzieht oder gar aus dem Polizeigewahrsam entkommt, war die Fesselung geboten und nicht zu beanstanden. Es kann somit nicht die Rede

davon sein, dass die Betroffene auf dem Parkplatz "wie ein Tier" spazieren geführt wurde.

Am 09.11.2009 nahm die Betroffene ihr Recht zum Aufenthalt im Freien in der Zeit von 12:22 Uhr bis 12:35 Uhr in Anspruch. Da sie diesmal über mangelnde Bewegung klagte, wurde auf eine Fesselung verzichtet. Ihr wurde sogar gestattet, kurzzeitig einen Baum zu erklimmen. Von einer Beschränkung des Rechts auf Aufenthalt im Freien kann hier keine Rede sein, zumal die Betroffene keine Einwände erhob vorzeitig (also vor Ablauf der 45 Minuten) in den Gewahrsamstrakt zurückzukehren. Es mutet geradezu unverschämte an, dass sie nunmehr nachträglich meint rügen zu müssen, dieser Freigang sei auf bloß 13 Minuten verkürzt worden.

f) Gewahrsamsfähigkeit/Gesundheitszustand

Die Betroffene hat nicht hinreichend substantiiert und objektivierbar dargelegt, dass sich ihr Gesundheitszustand während des Vollzuges des Polizeigewahrsams dermaßen verschlechtert hatte, dass der Gewahrsamsvollzug bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entlassungsentscheidung durch das AG Lüneburg unverhältnismäßig gewesen wäre bzw. sich zu einem früheren Zeitpunkt die Gefahrenprognose unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes nicht mehr hätte aufrechterhalten lassen.

Es liegen hierzu keinerlei schriftlich und neutral erhobenen medizinischen Befunde vor. Die Ärztin, deren Fachrichtung im übrigen nicht bekannt ist, die seiner Zeit den diensthabenden Richter des AG Lüneburg, RiAG Simon, am Telefon überzeugen konnte, die Betroffene habe bereits eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes erlitten, hat keine schriftlichen Befunde erhoben. Jedenfalls sind solche nicht der Akte 101 XIV 65 L zu entnehmen und werden auch nicht in der Entlassungsentscheidung des AG Lüneburg erwähnt. Bei der Ärztin dürfte es sich um eine Sympathisantin handeln, denn sie hat die Betroffene auf ihren Wunsch hin besucht (Bl. 61 Rückseite d.A.). Neutrale Befunde, etwa durch einen Amtsarzt, wurden nicht erhoben.

g) Die umgehende Entlassung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG ist die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird.

Ein entsprechender Beschluss des AG Lüneburg wurde, nach telefonischer Vorabmitteilung, um 17:25 Uhr schriftlich erlassen (Bl. 127, 135 der Akte 101 XIV 65 L) und ging bei dem Lage und Führungszentrum der Polizei Braunschweig um 17:28 Uhr ein (Bl. 81, 85 d.A.). Da der Beschluss über einen privaten Telefonanschluss gefaxt wurde und auch ohne Dienstsiegel nicht als amtliches authentisches Dokument zu erkennen war, war die Polizei gehalten, die Authentizität der Anordnung zu überprüfen, denn es war nach den Umständen nicht auszuschließen, dass es sich um eine "getürkte" Entlassungsanordnung handelte. Diese Überprüfung hat nahezu 20 Minuten gedauert. Mit der Faxübersendung einer gesiegelten Bescheinigung, dass der diensthabende Richter Simon Angehöriger des AG Lüneburg ist und der Faxübersendung des offiziellen Rufbereitschaftsplanes (Bl. 87, 88 d.A.) stand dann um 17:48 Uhr fest, dass die Entlassungsanordnung authentisch war. Sodann wurde die Entlassung in die Wege geleitet. Nach Abwicklung der amtsbekannten notwendigen Formalitäten wurde die Betroffene dann um 18:32 Uhr tatsächlich entlassen (Bl. 67 d.A.). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände ist die Entlassung noch umgehend bzw. unverzüglich erfolgt.

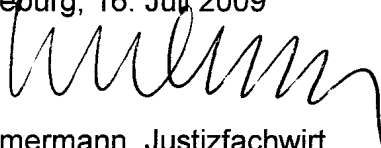
III. Kostenentscheidung / Geschäftswertfestsetzung

Die Entscheidung beruht insoweit auf § 19 Abs. 4 Nds. SOG, §§ 3 Nr. 1, 30 Abs. 2 KostO, 13 a Abs. 1 FGG.

Hobro-Klatte
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Lüneburg, 16. Juli 2009



Zimmermann, Justizfachwirt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

